

Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatriischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (2008-2009)

Heft: 103

Artikel: Grundsätze der Suchtpolitik : ein Meilenstein in der Zusammenarbeit der Suchtfachleute : aus dem Jahresbericht 2007 Forelhaus Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundsätze der Suchtpolitik: Ein Meilenstein in der Zusammenarbeit der Sucht- fachleute

Aus dem Jahresbericht 2007 Forelhaus Zürich

Die Verbände Fachverband Sucht (Verband der Suchtfachleute aus der Deutschschweiz), GREA (Verband der Suchtfachleute aus der Romandie) und SSAM (Swiss Society for addiction medicine) anerkennen folgende Grundsätze und orientieren daran ihr gemeinsames politisches Handeln

1. Sucht resultiert aus einer Wechselwirkung zwischen Person, Suchtmittel (Substanz / abhängigkeiterzeugendes Verhalten) und dem sozialen und wirtschaftlichen Kontext. Sucht ist also nicht einfach ein individuelles Problem, sondern betrifft die ganze Gesellschaft. Deshalb ist Suchtpolitik eine Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche und Aufgaben der Politik tangiert und die Schaffung von Rahmen- und Lebensbedingungen unterstützt, welche die Entwicklung von Kompetenzen und Selbstverantwortlichkeit des Individuums fördert.

2. Jedes Individuum ist in erster Linie Bürger und Bürgerin mit Rechten und Pflichten, die unabhängig von seiner / ihrer gesundheitlichen und sozialen Situation gelten. Konsum und Abhängigkeit stellen diese Rechte und Pflichten grundsätzlich nicht in Frage.

3. Die Entscheidungen des Individuums müssen respektiert werden. Stigmatisierung provoziert sozialen Ausschluss und Isolation. Der Grundsatz einer Suchtpolitik muss also der Schutz von Personen und ihrem Umfeld vor Diskriminierungen und Schädigungen sein. Ebenso hat die Gemeinschaft Anspruch auf Schutz vor den negativen Auswirkungen von Konsum und Handel.

4. Eine kohärente Suchtpolitik umfasst alle Substanzen und Verhaltensweisen, die abhängig machen können. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Risiken je nach Person, Konsumform und Kon-

sumsituation unterschiedlich sind (vgl. Würfelmodell der Eidg. Kommission für Drogenfragen EKDF im Bericht «psychoaktiv.ch»).

5. Die Suchtpolitik muss die Autonomie des Individuums gegenüber Suchtmitteln fördern mit dem Ziel, risikoarmen Konsum oder Abstinenz zu ermöglichen. Personen, welche dazu nicht (mehr) in der Lage sind, bietet sie die Wahl zwischen verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten, die den Bedürfnissen dieser Personen und ihres Umfelds entsprechen. Behandler und Finanzierer respektieren die Würde des Betroffenen, seine Integrität, seine Entscheidungen und seine Weltanschauungen.

6. Prävention arbeitet sowohl auf der Verhältnis- wie auch der Verhaltensebene und umfasst damit strukturell und individuell wirksame Massnahmen, welche die Gesellschaft als Ganzes schützen und / oder die Risikogruppen/-personen speziell ansprechen. Sie muss über genügend Ressourcen verfügen und auf dem Stand der Erkenntnisse aus Forschung und Praxis sein. Risikoarme Konsumformen werden durch Information und andere Massnahmen begünstigt.

7. Schadenminderung richtet sich an Personen, die auf ihren Suchtmittelkonsum nicht verzichten können und / oder wollen und versucht, die Auswirkungen schädlichen Konsums zu verringern. Sie umfasst Einrichtungen, in denen diesen Personen Aufenthalt und/ oder Arbeit ermöglicht wird, der Konsum von Suchtmitteln möglich ist, Informationen und Hilfsmittel bereitgestellt und / oder Substanzen verschrieben werden.

8. Die Behandlung von Abhängigen umfasst in der Regel Massnahmen medizinischer und psychosozialer Art. Sie muss dem/r Behandelten erlauben, die Autonomie in seinem / ihrem Lebensentwurf zu-

rück zu gewinnen, sei dies durch eine umfassende Veränderung ihres Verhaltens, sei dies durch eine Reduktion der Symptome der Suchtmittelabhängigkeit. Die Behandlungsangebote müssen differenziert sein und sich an den Bedürfnissen und Ressourcen der betroffenen Personen orientieren. Alle Behandlungsbedürftigen haben Anspruch auf fachlich angezeigte Behandlung.

9. Der Zugang zu Suchtmitteln ist – nach Massgabe der effektiven Gefährlichkeit des jeweiligen Suchtmittels und in Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – klar zu regulieren. Die Bevölkerung und insbesondere die Jugend sind zu schützen. Regulierung zielt auf den Handel. Der Konsum darf nicht strafrechtlich belangt werden.

10. Die konstruktive und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Säulen der Vier-Säulen-Politik (Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression) ist essenziell.

11. Professionelles Handeln im Suchtbereich orientiert sich an den aktuellen Erkenntnissen aus Forschung und Praxis. Es braucht staatlich finanzierte Forschung und Evaluation im ganzen Suchtbereich; diese muss inhaltlich unabhängig sein. Ihr Gegenstand ist die Gesamtheit der Massnahmen im Suchtbereich.